

BMVZ POSITION aktuell

Seite 1 von 1

Berlin, den 27. April 2020

Pauschaler Ausschluss von Arztpraxen vom Kurzarbeitergeld ist nicht sachgerecht, da es viele Strukturen gibt, die nicht oder kaum unter den ambulanten Schutzschirm fallen

Insbesondere Praxen und MVZ, die nicht den Hauptteil ihrer Leistungen im Bereich der klassischen MGV-Leistungen (Fallpauschalen nach EBM) erbringen, haben derzeit teils massive Probleme, weil sie vom ambulanten Schutzschirm gerade nicht erfasst werden. Das sind z.B. D-Arzt-Praxen und Ärzte, die hauptsächlich im Bereich des ambulanten Operierens, einer EGV-Leistung, tätig sind.

Hier zu argumentieren, dass diese Praxen kein Kurzarbeitergeld (KUG) erhalten dürften, weil sie unter dem Schutzschirm stünden, ist deshalb entweder zynisch oder zeugt von Ahnungslosigkeit. Die Grundannahme, auf der die BA-Anweisung erstellt wurde, ist schlichtweg falsch.

Grundsätzlich ist es richtig, dass die verschiedenen Hilfen nicht dazu führen dürfen, dass Ärzte, die derzeit ihre Praxen nicht oder nur eingeschränkt offen halten, besser gestellt werden, als die vielen engagierten Kollegen, die fortgesetzt ihre Sprechstunden anbieten. Daraus jedoch die Anweisung an die Bundesagentur für Arbeit (BA) abzuleiten, dass Arztpraxen grundsätzlich kein Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen könne, basiert auf einer fatalen Fehlinterpretation des mit dem Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz geänderten SGB V. Man geht – wie dem Originaltext der Anweisung an der BA zu entnehmen ist – fälschlich davon aus, *„dass Praxen Anspruch auf Ausgleich ihrer Honorarverluste haben, so dass kein Raum für Kurzarbeitergeld bestünde.“*

Anspruch besteht jedoch allein darauf, dass KVen und Kassen einer Region, den für die MGV sämtlicher Praxen bereitgestellten Gesamtbetrag nicht kürzen dürfen, sondern ausschütten und dafür regionale Verteilungsmechanismen entwickeln müssen. PKV-Einnahmen und sonstige Sonderfälle bleiben ganz außen vor. Und der Ausgleich bei EGV-Einnahmen, was u.A. alle Leistungen des ambulanten Operierens betrifft, ist eine bloße Kann-Regelung, die die KVen nicht nutzen müssen. Berlin bspw. erklärt auf seiner Homepage klar, dass EGV-Leistungen nicht ausgeglichen werden können.

(www.kvberlin.de/20praxis/70themen/corona/corona_abrechnung/index.html - Stand 27.4.2020)

Fakt ist, der ambulante Schutzschirm ist dem Grunde nach eine wirklich gute Sache. Dennoch bietet er momentan nur eine kollektive Sicherheit, lässt aber belastbare Aussagen über die Honorarzahungen für einzelne besonders betroffene Praxen nicht zu. Und schon gar nicht wird diesen individuell ein Anspruch auf Ausgleich zugesprochen. Die Grundlage, auf der die pauschale BA-Anweisung erstellt wurde, ist deshalb schlichtweg falsch.

Denn es ist nachvollziehbar, dass niedergelassene Ärzte und MVZ jetzt und heute Sicherheit brauchen und daher teilweise auch Kurzarbeitergeld beantragen, wenn z.B. in Fächern, wo viel operiert wird, momentan einfach keine Patienten kommen, während gleichzeitig völlig unklar ist, was gerade diese Ärzte vom Schutzschirm erwarten dürfen.

Kurzfristige Abhilfe schafft zum Einen, wenn die KVen zeitnah ihren Ausgleichs-HVM beschließen und veröffentlichen, wie Sachsen und Sachsen-Anhalt das bereits getan haben - beide übrigens mit einem Ausgleich auch von EGV-Leistungen. Denn erst dann können Praxen, BAG und MVZ überhaupt erst anfangen zu planen, auf welche Zahlungen sie sich einstellen können.

Bis dahin müssen Ärzte und MVZ – und einige nicht dem GKV-Standard entsprechende Praxen auch darüber hinaus – KUG beantragen und erhalten können, um sich von den fortlaufenden Fixkosten zu entlasten. Andernfalls kann die ambulante Infrastruktur für viele besonders aufgestellte Versorger mangels Perspektive gerade nicht überall voll aufrecht erhalten werden. Ähnliches gilt im Übrigen für Zahnarztpraxen, für die ein Schutzschirm noch nicht einmal beschlossen und dann auch nur als reine Liquiditätshilfe vorgesehen ist.

Von daher muss die pauschal gegen Ärzte, BAG und MVZ gerichtete Anweisung an die BA, KUG-Anträge abzulehnen unverzüglich zurückgenommen werden.